

## Vereinbarung zur Nutzung des Vereinsbusses

zwischen

TuS Ferndorf e.V. gegr. 1888, folgend: „Verein“,

und

einem Mitglied des TuS Ferndorf, folgend: „Fahrzeugführer“

gilt folgende Vereinbarung.

### **§ 1 Allgemein**

- (1) Der Verein überlässt dem Fahrzeugführer den vereinseigenen Bus mit dem amtl. Kennzeichen SI – TS 1888 zur Nutzung,
- (2) Das Fahrzeug darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht an Dritte zur Nutzung weiter überlassen werden.
- (3) Der Fahrzeugführer ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.
- (4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwenden und jede Beschädigung zu vermeiden, insb. ist auf die Höchstzahl der Insassen (9 Personen) zu achten.

### **§ 2 Nutzung**

- (1) Der Vereinsbus darf nur für Vereinszwecke genutzt werden.
- (2) Über die Nutzung des Busses wird ein Fahrtenbuch geführt.
  - Der Name des Fahrzeugführers,
  - die Nutzungsdauer mit Beginn und Ende (Datum/Uhrzeit),
  - Art/Zweck der Veranstaltung,
  - der KM-Stand bei Start und
  - der KM-Stand bei Endewird im Fahrtenbuch eingetragen.
- (3) Bei der Übernahme ist der Bus auf Schäden zu prüfen und festgestellte Schäden sind im Fahrtenbuch einzutragen, damit ist eine Nachvollziehbarkeit für entstandene Schäden gesichert.
- (4) Bei der Rückgabe ist der Bus in ordnungsgemäßem Zustand am Stellplatz abzustellen, d.h.
  - gesäubert,
  - voll getankt
  - etc.

Entspricht der Bus nicht diesen Erfordernissen, so ist der Verein berechtigt den gewünschten Zustand zu Lasten des Fahrzeugführers herbeizuführen.

- (5) Der Verein trägt die Kraftstoffkosten bei Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich sowie bei allen Fahrten zu den Wettkampfstätten für alle Altersgruppen. Für diese Zwecke kann der Bus auf Rechnung des Vereins bei der ESSO-Tankstelle Weyand in Kreuztal-Buschhütten betankt werden.
- (6) Für sämtliche Nutzungen, die nicht durch den Punkt (4) gedeckt werden, fallen für jeden gefahrenen Kilometer Kosten in Höhe von 0,10 € und die Kosten für eine ggf. notwendige Betankung an.
- (7) Ausnahmen zu diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 3 Haftung und Schadensfälle**

- (1) Der Verein übernimmt die Gewähr, dass das Fahrzeug bei der Übergabe vollkommen verkehrstauglich und gewartet ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln und zu verwenden. Schäden, die durch ihn außerhalb dieses Rahmens schuldhaft verursacht werden, sind durch ihn zu erstatten.
- (3) Schadensfälle sind durch den Fahrzeugführer unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeugs dem Verein anzuzeigen und schriftlich festzuhalten.
- (4) Schadensfälle werden durch den Verein bearbeitet und abgewickelt.

### **§ 4 Versicherungsschutz**

- (1) Das vereinbarungsgegenständliche Fahrzeug ist durch den Verein versichert.
- (2) Die Versicherung erfolgt auf Kosten und Rechnung des Vereins.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die jeweils gültige Vereinbarung wird in den Vorstands- bzw. Sportausschusssitzung zur Kenntnis gebracht und im Bus mit den Fahrzeugunterlagen ausgelegt.
- (2) Mit dem Eintrag ins Fahrtenbuch erkennt der Fahrzeugführer diese Vereinbarung an.

Kreuztal-Ferndorf, den 12.01.2014

Der Gesamtvorstand